

Bücher

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

76. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

| Nr. | | Seite |
|-----------------------------------|---|-------|
| 28. 26. II. 80 VI ZR 53/79 | Sind durch fortgesetzte Entwendungen aus einem öffentlichen Archiv Revisionsarbeiten notwendig geworden, um dessen Vollständigkeit zu prüfen und die durch die Eingriffe gestörte Übersichtlichkeit wiederherzustellen, dann ist der damit verbundene Arbeitsaufwand unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung einer Sachgesamtheit nach § 249 Satz 2 BGB ersatzfähig | 216 |
| 29. 12. III. 80 VIII ZR 115/79 | Der selbstschuldnerische Bürge kann sich auf die nach Klageerhebung eingetretene Verjährung der Hauptschuld auch dann berufen, wenn gegen den Hauptschuldner aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eine neue Verjährungsfrist beginnt . . . | 222 |
| 30. 13. III. 80 II ZR 258/78 | Prospekthaftungsansprüche können bei dem Gericht eingeklagt werden, bei dem die Anlagegesellschaft ihren Sitz hat | 231 |
| 31. 13. III. 80 VII ZR 147/79 | Förmliche Voraussetzungen der Nichtzulassung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln wegen Verspätung gemäß § 296 Abs. 1 ZPO | 236 |
| 32. 14. III. 80 V ZR 115/78 | Ein unrichtiges Negativzeugnis ersetzt materiellrechtlich nicht die nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBauG aF zur Wirksamkeit einer Auflassung erforderliche Genehmigung | 242 |
| 33. 18. III. 80 VI ZR 105/78 | Die Unterhaltsbelastung durch ein ungewolltes eheliches Kind kann ein ersatzfähiger Schaden sein | 249 |

| Nr. | Seite |
|---------------------------------|--|
| 34. 18. III. 80 VI ZR 247/78 | Vertragliche Ersatzansprüche wegen Unterhaltsbelastung infolge einer fehlgeschlagenen Sterilisation der Frau können beiden Ehegatten zustehen. Grundsätze für die Bemessung der Ersatzleistung 259 |

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Bücher

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

76. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

| Nr. | | Seite |
|-----------------------------------|---|-------|
| 28. 26. II. 80 VI ZR 53/79 | Sind durch fortgesetzte Entwendungen aus einem öffentlichen Archiv Revisionsarbeiten notwendig geworden, um dessen Vollständigkeit zu prüfen und die durch die Eingriffe gestörte Übersichtlichkeit wiederherzustellen, dann ist der damit verbundene Arbeitsaufwand unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung einer Sachgesamtheit nach § 249 Satz 2 BGB ersatzfähig | 216 |
| 29. 12. III. 80 VIII ZR 115/79 | Der selbstschuldnerische Bürge kann sich auf die nach Klageerhebung eingetretene Verjährung der Hauptschuld auch dann berufen, wenn gegen den Hauptschuldner aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eine neue Verjährungsfrist beginnt . . . | 222 |
| 30. 13. III. 80 II ZR 258/78 | Prospekthaftungsansprüche können bei dem Gericht eingeklagt werden, bei dem die Anlagegesellschaft ihren Sitz hat | 231 |
| 31. 13. III. 80 VII ZR 147/79 | Förmliche Voraussetzungen der Nichtzulassung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln wegen Verspätung gemäß § 296 Abs. 1 ZPO | 236 |
| 32. 14. III. 80 V ZR 115/78 | Ein unrichtiges Negativzeugnis ersetzt materiellrechtlich nicht die nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBauG aF zur Wirksamkeit einer Auflassung erforderliche Genehmigung | 242 |
| 33. 18. III. 80 VI ZR 105/78 | Die Unterhaltsbelastung durch ein ungewolltes eheliches Kind kann ein ersatzfähiger Schaden sein | 249 |

Nr.

Seite

| | | |
|---------------------------------|--|-----|
| 34. 18. III. 80 VI ZR 247/78 | Vertragliche Ersatzansprüche wegen Unterhaltsbelastung infolge einer fehlgeschlagenen Sterilisation der Frau können beiden Ehegatten zustehen. Grundsätze für die Bemessung der Ersatzleistung | 259 |
|---------------------------------|--|-----|

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.